

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF (Ziel Beschäftigung) – gültig für das Bundesland Salzburg

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen von ArbeitnehmerInnen. Ziel ist es, einerseits die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen durch Qualifizierung zu sichern, andererseits die Weiterbildungsaktivitäten für ArbeitgeberInnen zu erleichtern.

Wer?

Diese Förderung können alle ArbeitgeberInnen erhalten. Ausgenommen sind das AMS, sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie radikale Vereine.

Bei Vorlage eines Bildungsplanes sind folgende Personen förderbar:

- ArbeitnehmerInnen ab 45 Jahren,
- Frauen, die höchstens einen Lehrabschluss oder einen Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule aufweisen,
- WiedereinsteigerInnen,
- ArbeitnehmerInnen unter 45 Jahren im Rahmen von productive-ageing-Konzepten in Qualifizierungsverbänden,

die sich in einem voll versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bzw. in Elternkarenz befinden.

Nicht förderbar sind:

- UnternehmenseigentümerInnen,
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe,
- ArbeitnehmerInnen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (BeamtenInnen oder ArbeitnehmerInnen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen),
- überlassene ArbeitnehmerInnen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung gilt,
- Lehrlinge.

Was?

Gefördert werden kann die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen mit einer Dauer von mindestens 16 Maßnahmenstunden. Die Auswahl der Maßnahmen erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den ArbeitnehmerInnen. Die Beihilfe kann nur nach Vorlage eines Bildungsplanes gewährt werden, wenn die gewählten Qualifizierungsmaßnahmen als arbeitsmarktpolitisch sinnvoll einzustufen sind und das vollständige Originalbegehren rechtzeitig vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahmen (= spätestens eine Woche, d. h. 7 Tage vor Kursbeginn) eingebracht wird.

Wie viel?

- Die Höhe der Förderung beträgt **70 %** der Kursgebühren für ArbeitnehmerInnen ab 50 Jahren.
- Die Höhe der Förderung beträgt **60 %** der Kursgebühren für
 - ArbeitnehmerInnen ab 45 bis 49 Jahren,
 - TeilnehmerInnen in Qualifizierungsverbänden,
 - Frauen, die höchstens einen Lehrabschluss oder einen Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule aufweisen und
 - WiedereinsteigerInnen.
- Die Höhe der Förderung beträgt **66,7 %** der Kursgebühren für ArbeitnehmerInnen, die an Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Sonderregelung Gesundheits- und Sozialwesen teilnehmen (**75 %** bei Frauen ab 45 Jahren).

Die Höhe der maximal anerkehbaren Kursgebühren beträgt € 10.000,- pro TeilnehmerIn und Begehren. Für die Ermittlung anerkehbaren Kursgebühren auf Basis von TrainerInnentagsätzen gilt eine absolute Obergrenze in Höhe von € 1.560,-. Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte aus Mitteln des AMS und ESF.

Wo?

Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice richtet sich nach der Personal disponierenden Stelle des Betriebes, in dem die zu fördernden ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind.

Achtung! Bei dieser Förderung sind regionale Unterschiede möglich!

